

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Band: 23 (1966)
Heft: 1
Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen VLP

Wie könnte es anders sein: im Vordergrund der Arbeiten während der Berichtsperiode standen die Beratungen und Auseinandersetzungen um den Gegenvorschlag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements für einen neuen Artikel in der Bundesverfassung über Bodenrecht und Landesplanung. Die Geschäftsleitung der VLP bereitete den Antrag zuhanden der zweiten Ausschussitzung, die am 13. Dezember 1965 in Bern stattfand, in zwei Sitzungen vor. Nach einer eingehenden Diskussion stimmte hierauf der Ausschuss den Anträgen der Geschäftsleitung zu. Wir waren daher in der glücklichen Lage, unsere Vernehmlassung rechtzeitig, d. h. vor Weihnachten 1965, dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einzureichen. Die VLP hat sich darin eindeutig zugunsten eines im Wortlaut gegenüber der vorgelegten Fassung modifizierten Gegenvorschlags ausgesprochen. Inzwischen sind zahlreiche Stellungnahmen von Parteien und Verbänden veröffentlicht worden. Sicher gilt es, positiven Anregungen, die im Vernehmlassungsverfahren bekannt geworden sind, Rechnung zu tragen. Erfreulicherweise ist die Eidg. Expertenkommission für Landesplanung, die unter dem Vorsitz von Prof. ETH Dr. H. Gutersohn steht, eingeladen worden, sich zum Gegenvorschlag eine eigene Meinung zu bilden und diese dem Eidg. Departement des Innern bekanntzugeben.

Weil die Arbeit der eben erwähnten Expertenkommission mehr in der Stille vor sich ging, wurden gelegentlich Zweifel an der wirklichen Leistung der Kommission laut. Solche Bedenken sind nicht berechtigt. Vielmehr darf erwartet werden, dass die Kommission in der ersten Hälfte dieses Jahres ihre Arbeit abschliessen und dem Eidg. Departement des Innern einen qualitativ hochstehenden, umfangreichen Bericht übergeben kann.

Ende des letzten Jahres konnte Prof. Dr. Ernst Egli, Meilen, die bereinigte Studie über die Anwendung von Ausnutzungsziffern und über deren verschiedene Aspekte abliefern. Wir danken Prof. Egli für seine grosse Arbeit, die im Druck erscheinen soll, bestens. Unser Dank gilt aber auch den Architekten und Planern Prof. Rolf Meyer, Walther Niehus sowie Dr. R., P. und M. Steiger, die zusammen mit dem Berichterstatter verschiedene Belange über die Ausnutzungsziffern gemeinsam mit Prof. Egli erörterten. Das Manuskript von Prof. Egli konnte bereits seine erste Feuerprobe bestehen. Dem wohl gelungenen Symposium des Bundes Schweizer Planer auf der Halbinsel Au am 10./11. Dezember 1965 diente die Arbeit von Prof. Egli als wertvolle Unterlage. Das Symposium galt der Aussprache über die Definition und Anwendung der Ausnutzungsziffer.

Die Diskussionen hatten unter der Leitung von Otto Glaus, Architekt in Zürich, die Architekten F. Wagner — der neue Stadtbaumeister von Baden —, M. Steiger und W. Eugster ausgezeichnet vorbereitet.

Auf Einladung des Amtes für Regionalplanung des Kantons Zürich trafen sich am 1. und 2. Dezember 1965, unter dem Vorsitz von H. Aregger, dem Vorsteher dieses Amtes, Planer, Architekten und Verkehrsfachleute zur Aussprache über die Konzeption der Regional- und Stadtplanung im Kanton Zürich. Erfreulicherweise konnten die Auffassungen über die wünschbare und mögliche Konzeption auf einen einheitlichen Nenner gebracht werden.

Am 4. und 5. Januar 1966 fanden auf dem Zentralsekretariat der VLP langdauernde Sitzungen zur Besprechung einer Arbeit von Rechtsanwalt Dr. P. Hainard, Zürich, über Beiträge und Gebühren an Strassen, Kanalisationen und Wasserversorgungen statt. Dr. Hainard verfasst nun einen ersten Entwurf zu Empfehlungen, der dann im kleinen Kreise erneut diskutiert wird. Zu gegebener Zeit soll das Ergebnis dieser Arbeiten in einer Broschüre veröffentlicht und allen Gemeinden zugestellt werden.

Während der Berichtsperiode liessen sich mehrere Gemeinden vom Zentralsekretariat der VLP beraten. Zudem fanden wie üblich mehrere Veranstaltungen statt, an denen Mitglieder der Geschäftsleitung des Zentralsekretariates und praktisch tätige Planer referierten. Vier dieser Veranstaltungen sollen namentlich erwähnt werden. Es sind dies die Generalversammlung des Schweiz. Gärtnermeisterverbandes, an welcher der Präsident, Ständerat Dr. W. Rohner, sprach und sich in der Diskussion mit den verschiedenen Argumenten auseinandersetzte. Im weitern ist auf den Kurs der Volkshochschule in Frauenfeld, an dem während fünf Abenden Probleme der Orts- und Regionalplanung beleuchtet wurden, hinzuweisen. Die Thalgemeinschaft Sarganserland und der Gemeinderat Mühlehorn GL führten am 25. November 1965 unter der Leitung von Grossrat Bürer, Walenstadt, eine Tagung zur Behandlung des Gewässerschutzes und der Planung durch. Der Veranstaltung, an der die Gemeinderäte des Sarganser- und des Glarnerlandes ausgezeichnet vertreten waren, wohnten auch der sanktgallische und der glarnerische Baudirektor, die Regierungsräte Dr. Simon Frick und W. Spälty, bei. Am 10. Januar 1966 lud der Gemeinderat der Stadt Wil die Vertreter der umliegenden Gemeinden zu einer Aussprache über Regionalplanung ein. Auch dieser Tagung war ein voller Erfolg beschieden. Ohne Zweifel finden zahlreiche Veranstaltungen statt, an denen die Aufgaben der Orts-, Regional- und Landesplanung dargestellt werden, von denen

wir nicht einmal Kenntnis haben. Wir dürfen daher mit Genugtuung feststellen, dass die Einsicht in die Notwendigkeit der Planung mehr und mehr wächst. An Gegnern wird es aber kaum je fehlen!

Zürich, 19. Januar 1966.

Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli

Vortragskreis Städtebau —
Technische Hochschule Wien

Andreas Faludi

Die Technische Hochschule Wien beging vom 8. bis 13. November 1965 die 150-Jahr-Feier ihres Bestehens, in deren Rahmen Vortragstagungen über die verschiedensten Themen aus allen technischen Disziplinen unter Beteiligung von anerkannten Fachgelehrten aus dem In- und Ausland stattfanden. Die Veranstaltungen zum Thema «Städtebau» standen unter der Leitung des Vorstandes des *Instituts für Städtebau, Raumplanung und Raumordnung an der Technischen Hochschule Wien*, Professor Dr. Rudolf Wurzer.

In seiner Einleitung über «*Oesterreichs Beitrag zur Entwicklung des Städtebaus*» erinnerte Professor Wurzer nachdrücklich an die dominierende Stellung, die die *Reichshauptstadt und Residenzstadt Wien* auf dem Gebiet des Städtebaus innegehabt hat. Diese führende Stellung Wiens war durch jene historische Entschliessung Kaiser Franz Josefs eingeleitet worden, mit der die Entfestigung Wiens und die Errichtung der bekannten *Wiener Ringstrasse* angeregt und ermöglicht wurde. Während Kaiser Franz Josef mangelndes soziales Empfinden zum Vorwurf gemacht wurde, da er seine Aufmerksamkeit auf den Ausbau der Prachtstrasse konzentrierte, rühmte der Vortragende die Eleganz dieser beispielgebenden städtebaulichen Anlage, die von aller Welt bestaunt und für viele Städte zum Vorbild wurde und von der Richtigkeit und der Weitsicht dieses Entschlusses zeugte. Tatsächlich ahmten zahlreiche Städte das Beispiel der Wiener Entfestigung und Erweiterung nach. Neben den bekannten Beispielen konnte der Vortragende jedoch auch auf einen bislang unbekanntem Stadterweiterungsplan für Salzburg von *Carl Schwarz* hinweisen, der deutlich die Einflüsse der Wiener Ringstrasse zeigt. Interessant war auch sein Hinweis auf die Uebernahme der gemischt öffentlich-privaten Finanzierung dieses Vorhabens nach dem Vorbild der Wiener Ringstrasse. *Carl Schwarz*, ein privater Bauunternehmer, übernahm die Erschliessung des Geländes zu eigenen Lasten und verkaufte seinerseits die Baugründe nach der erfolgten Salzachregulierung.

Was der Vortragende aus diesem Vorgang für die Gegenwart ableitete, war die Tatsache, dass man nicht erwarten könne, die Aufgaben der Stadterweiterung und -erneuerung liessen sich allein von der öffentlichen Hand lösen.

1889 erschien *Camillo Sitte* unvergängliches Werk *«Der Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen»*. Auf die Person und das Werk dieses Meisters eingehend, erwähnte der Referent, dass Camillo Sitte erst nach seinem Tode die Anerkennung fand, die seine Auffassung vom Städtebau als Gesamtkunst verdient, ja dass neuestens geradezu eine Wiederentdeckung seines Werkes vonstatten gehe. Er wies dabei auf eine englische und eine italienische Uebersetzung hin, die in den letzten Jahren herausgekommen sind.

Ein weiterer Abschnitt auf dem Wege Wiens zur Weltstadt war durch die Ausschreibung des Wettbewerbs für den *Generalregulierungsplan 1893* gekennzeichnet. Dieser erste Wettbewerb für ein gesamtes Grosstadtgebiet ist einfach deswegen nicht bekanntgeworden, weil er nicht so grossartig publiziert wurde wie der *Wettbewerb für Gross-Berlin* etliche Jahre später. Bei diesem Wettbewerb wurde in der Arbeit des zweiten Preisträgers, *Eugen Fassbender*, die theoretische Grundlage und praktische Anwendung des *Radialstadtmodells* erstmalig erarbeitet. Das konkrete Beispiel Wiens wurde auf dieser Grundlage behandelt. Desgleichen wurde in diesem Entwurf die Idee des *Grünringes* in Erkenntnis des differenzierten Erholungsbedürfnisses der Bevölkerung der Donaumetropole erstmalig niedergelegt. Es sei heute erwiesen, meinte der Vortragende, dass der *Wald- und Wiesengürtel* und mit ihm die Idee des *Greenbelt* Eugen Fassbender zum geistigen Vater habe, wenn es ihm auch nicht vergönnt gewesen sei, in seiner engeren Heimat praktische Arbeit leisten zu dürfen.

Mit Otto Wagner, dem ersten Preisträger des Wettbewerbs von 1893, hatte sich eine hervorragende Architektenpersönlichkeit dem Städtebau zugewandt. Sein Entwurf für den 22. Wiener Bezirk brachte in einer eleganten Lösung klar die funktionelle Unterteilung eines Stadtbezirkes und damit die Erkenntnis zum Ausdruck, dass das Wesen der Stadt weit mehr als nur das Wohnen umfasst. In der Hauptachse, um die sich die Anlage des Bezirkes gruppieren sollte, sah Professor Wurzer Anklänge an *Schinkel*; insgesamt aber hob er hervor, dass es sich bei dieser Lösung um einen statischen Entwurf handle, der nach einem etwaigen Vollausbau Erweiterungen nur mehr schwer zulasse.

Mit dem Niedergang der Donaumonarchie entstand jene *«Volkswirtschaft wider Willen»* (*Dittrich*), deren Ueberlebenschancen damals gering bewertet wurden. Es erscheint in diesem Zusammenhang nicht weiter verwunderlich, dass auch die Entwicklung des Städte-

baus zum Stillstand kam. In diese Zeit jedoch reichen nach den Worten des Vortragenden die Wurzeln der Entstehung der *Landesplanung*. Die vielfach beklagte Trennung von *Wien* und *Niederösterreich* war es, die das Problem der *Stadtregion* aufwarf. Daneben bleibt die Errichtung von grossen, Parzellen- und Baublockgrenzen überspringenden Wohnkomplexen von eindrucksvoller städtebaulicher Gestaltung, eine zu wenig beachtete städtebauliche Leistung der Gemeinde Wien.

Eine andere Wiener Persönlichkeit hatte es in der ereignisreichen Zwischenkriegszeit zu grösster Bedeutung gebracht: Professor *Karl Brunner*, der praktisch als Begründer des Städtebaus in Südamerika gelten kann. In seinem wissenschaftlichen Werk erkannte er die Bedeutung, die der Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Aspekte im Städtebau zuzuschreiben ist.

Der Vortragende schloss mit dem Hinweis auf die Definition des Begriffes *Städtebau* durch Camillo Sitte, der für eine moderne Auffassung dieser Disziplin wohl beispielgebend ist:

«Der Städtebau ist die Vereinigung aller technischen und bildenden Künste zu einem grossen, geschlossenen Ganzen; der Städtebau ist der monumentale Ausdruck wahren Bürgerstolzes, die Pflanzstätte echter Heimatliebe; der Städtebau regelt den Verkehr, hat die Grundlage zu beschaffen für ein gesundes und behagliches Wohnen der nun schon in überwiegender Mehrheit in den Städten angesiedelten modernen Menschen; hat für günstige Unterbringung von Industrie und Handel zu sorgen und die Versöhnung sozialer Gegensätze zu unterstützen.»

Die beiden Vorträge im Anschluss an diesen brachten Beiträge von Gelehrten, die beide an der *Technischen Hochschule Wien* ihr Studium absolviert haben und beide Schüler von Professor Brunner gewesen sind: Professor Dipl.-Ing. *Peter Koller*, *Technische Universität Berlin*, und Professor Dr. *Josef Umlauf*, *Technische Hochschule Stuttgart*.

Professor Umlauf sprach über *«Aufgaben der Landesplanung in Deutschland»*. In seinem Vortrag führte er aus, dass die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, die als *Landesplanung*, *Raumordnung* oder *Raumplanung* bezeichnet wird, eine typische Aufgabe unserer Zeit ist. Bei dieser Aufgabe geht es darum, im Rahmen der freiheitlichen Gesellschaftsordnung in das *«Spiel der freien Kräfte»* als Regulativ so viel Planung einzubauen, dass den vielfältigen Triebkräften des individuellen Wettbewerbs die Entfaltungsmöglichkeit erhalten bleibt, aber offensichtliche Mängel für die Gesellschaft als Ganzes korrigiert werden können. So wie die freie Marktwirtschaft des Liberalismus sich zum Typus der sozialen Marktwirtschaft — einer nach sozialen Gesichtspunkten regulierten Marktwirtschaft — gewandelt hat, so ist auch ein Mittelweg zwischen

Freiheit und Bindung auf allen anderen Lebensgebieten notwendig.

Auf Fragen der *Terminologie* eingehend, erwähnte der Vortragende, dass das Wort *Landesplanung*, das in den zwanziger Jahren aufkam, im Gegensatz zur Stadtplanung die zusammenfassende Planung von Stadt und Land — von ganzen Landesteilen — charakterisieren sollte. In Anlehnung an den angelsächsischen Sprachgebrauch wurde sie auch als *Regionalplanung* bezeichnet. Beide Bezeichnungen sind inzwischen durch einen Bedeutungswandel auf Teilbereiche der Planung eingengt worden: *Landesplanung* auf die Planung der Länder im politischen Sinne, *Regionalplanung* auf die Mittelstufe der Planung zwischen der Gemeindeplanung und der Landesplanung. Als neuer Allgemeinbegriff für alle gebietlichen Stufen der Planung ist in Deutschland zu Anfang der dreissiger Jahre die Bezeichnung *«Raumordnung»* aufgekommen. Sie hat Eingang in das *Grundgesetz der Bundesrepublik* gefunden, obwohl sie von vielen Planern für sehr problematisch gehalten wird. Wenn man *Raumordnung* definiert als die *optimale Zuordnung* von *Raum* und *Bevölkerung* nach Massgabe der technischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft, dann ist damit etwa der gleichbleibende Begriffsinhalt umrissen, der im Laufe der Entwicklung mit verschiedenen Worten bezeichnet worden ist.

Den Anstoss zur Entstehung der *Landesplanung* in Deutschland gaben die internationalen Städtebauausstellungen in *Berlin* und *Düsseldorf* im Jahre 1910. Im Anschluss daran wurde im Jahre 1911 mit dem *Zweckverband «Gross-Berlin»* der erste institutionalisierte Versuch einer zwischengemeindlichen regionalen Planung grossen Masstabes unternommen. In der *«Grünflächenkommission»* beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf entstand 1912 die Anregung für die Denkschrift von *Robert Schmidt* über den *«Generalsiedlungsplan»*, die geistige Grundlage für den *Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk*, der nach dem Ersten Weltkrieg, 1920, gegründet wurde. In den folgenden zehn Jahren verbreitete sich die Idee der *Landesplanung*, geführt von einer Reihe bedeutender und vielseitiger Persönlichkeiten, wie *Schumacher*, *Prager* und *Heilighenthal*, in Norddeutschland mit dem Plan einer geistigen Bewegung.

Von Seiten des Staates wurde die Entwicklung der *Landesplanung* mit Interesse beobachtet und gefördert. Der Staat bezog sie jedoch noch nirgends in die staatliche Verwaltung ein und vermied es auch — abgesehen vom *Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk* —, weitere gesetzliche Sonderregelungen für einzelne Teilgebiete zu schaffen. Es wurde vielmehr systematisch eine allgemeine Regelung im Rahmen eines *Städtebaugesetzes* vorbereitet, zunächst für das Land Preussen, später für das ganze Reich.

Dieses Gesetzeswerk kam als Ganzes nicht zustande, aber Teilregelungen, wie das *Wohnsiedlungsgesetz* von 1933 und das sogenannte *Siedlungsordnungsgesetz* von 1934, sind noch dieser Periode zuzurechnen, obwohl ihre Verkündung schon in die erste Phase der nationalsozialistischen Regierung fällt.

Es sei heute noch sehr interessant und anregend, sich mit diesem ersten grossen Entwicklungsabschnitt der Landesplanung näher zu befassen, meinte Professor Umlauf. Er gleicht der Exposition zu einem Schauspiel, in der sich schon alle inneren Anlagen andeuten, die sich mit dem künftigen Geschehen auseinanderzusetzen haben werden.

Die damalige Auffassung der Aufgabe der Landesplanung kommt in dem Begriff des Generalsiedlungsplanes gut zum Ausdruck, der von Robert Schmidt schon 1912 geprägt wurde. Dieser Begriff umfasste nicht nur die Wohnsiedlung, sondern den ganzen Zusammenhang von Wohnstätten, Arbeitsstätten, Grünflächen und Verkehrswegen. Robert Schmidt hat auch schon sehr klar ausgesprochen, dass eine Planung der Gesamtsiedlung nicht nur eine technische Planung ist, sondern zugleich eine wirtschaftspolitische und eine sozialpolitische Komponente enthält, und dass die Bedeutung der letzteren um so mehr zunimmt, je grösser der Planungsraum wird. Vom General- zum Gesamtsiedlungsplan leitete sich auch die Bezeichnung «Siedlungsverband» ab, die damals für viele Planungsverbände verwendet wurde.

In dem Augenblick, in dem dieser ungewöhnlich folgerichtige Entwicklungsprozess sich zu vollenden schien, nahm der Gang der Ereignisse eine andere Richtung. Auf Grund des enormen Landbedarfs des nationalsozialistischen Staates wurde 1935 zunächst eine *Reichsstelle zur Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand* geschaffen. Sie wurde schon wenige Monate später zu einer *Reichsstelle für Raumordnung* ausgebaut.

Ihr wurde die Reichs- und Landesplanung übertragen, die bis dahin zusammen mit Städtebau und Siedlungswesen im gleichen Ressort — beim *Reichs- und preussischen Arbeitsminister* — beheimatet war. Die Reichsstelle war eine oberste Reichsbehörde, die unmittelbar dem Regierungschef zugeordnet war. Sie erhielt einen eigenen Unterbau von Planungsbehörden in den Ländern und in den preussischen Provinzen. In diesen «Planungsräumen» wurden *Landesplanungsgemeinschaften* gebildet, in denen die bestehenden Planungsverbände aufgingen, mit Ausnahme des Ruhr-Siedlungsverbandes, der als einziger bestehen blieb.

In der Beurteilung dieses Entwicklungsabschnittes führte der Vortragende aus, dass er die weitaus schlimmsten Folgen gehabt habe, da durch die Reichsstelle für Raumordnung der Raum-

ordnung als solcher das Odium einer nationalsozialistischen Erfindung aufgebracht wurde und dass ihr Einsatz für kriegswirtschaftliche Aufgaben nach 1945 die Vorstellung hinterliess, dass die Planung an sich ein Werkzeug zentralistischer Planwirtschaft sei.

Aber mit der Diskussion des Entwurfes des *Bundesrahmengesetzes für Raumordnung* kam eine fruchtbare *Auseinandersetzung* in Gang. Missverständnisse konnten geklärt und aus dem Wege geräumt werden. Wie weit es inzwischen gelungen ist, die Idee der Raumordnung zu rehabilitieren und dem Leitbild der freiheitlichen Gesellschaftsordnung einzuordnen, beweist ein Satz aus der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Erhard von 1962: *«Eine wirksame Raumordnung ist Bestandteil einer verantwortungsbewussten Gesellschaftspolitik.»*

Bis hierher allerdings war noch ein weiter Weg. Im Jahre 1950 macht *Nordrhein-Westfalen* den ersten Schritt mit einem *Landesplanungsgesetz*, das das Selbstverwaltungselement in der Landesplanung voll beibehielt und bestätigte. Im Gegensatz dazu vertrat *Bayern* die Ansicht (1957), dass die Landesplanung in ihrer Gesamtheit a priori hoheitlichen Charakter habe. Die weiteren Landesplanungsgesetze lehnten sich mehr oder weniger an eines der beiden Vorbilder an. Die Pflichtvorschrift des *Bundesbaugesetzes* vom Jahre 1960, dass die Bauleitpläne der Gemeinden den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind, bezeichnete der Redner als das notwendige Äquivalent dafür, dass den Gemeinden die *volle örtliche Raumplanung* überantwortet ist. Zu einem weiteren wesentlichen Impuls könne das Bundesrahmengesetz für Raumordnung werden. Die Grundsätze für die Arbeitsteilung in der Raumordnung sind nach diesem Gesetzeswerk folgende:

Der *Bund* legt allgemeine Grundsätze der Raumordnungspolitik fest, soweit ihre Einheitlichkeit für das ganze Staatsgebiet notwendig ist;

die Bundesländer stellen Landesentwicklungsprogramme als Richtlinien für die Planungen der Fachbehörden und der Gemeinden auf;

in der regionalen Planung soll sich die Konkretisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie ihre Ueberleitung in die Bauleitplanung der Gemeinden und in die Fachplanungen der mittleren und unteren Stufen vollziehen.

Als das Wesentlichste bezeichnete Professor Dr. Umlauf, dass durch die ständige Auseinandersetzung der Landesplanung mit ihren Partnern und durch ihre Öffentlichkeitsarbeit das Gedankengut der Landesplanung immer mehr in das Denken der *Gemeinden* und *Fachbehörden*, der *Privatwirtschaft* und der Politiker Eingang findet, da, wie in der bekannten Erkenntnis des Oesterreichischen *Bundesverfassungsgerichtshofes* vom 13. Juni 1954 zum Ausdruck kommt,

alle Sparten der öffentlichen Verwaltung und alle Unternehmungsträger der Wirtschaft in ihrem Bereich eine Mitverantwortung für die Raumordnung tragen.

Auf die Zukunftsaussichten der Landesplanung eingehend, nannte der Vortragende schliesslich drei Probleme: die Erarbeitung von Lösungen für den landesplanerischen Vorgang, die der Eigengesetzlichkeit dieses Faches Rechnung tragen, ohne der Rechtssicherheit Abbruch zu tun; den Ausbau des wechselseitigen Kontaktes zwischen der sachlichen Planungsarbeit und der Politik, und letztlich als ernste Frage für die weitere Entwicklung der Raumordnung den Mangel an Planern und an Ausbildungsmöglichkeiten für die Landesplanung.

Der Vortrag über *«Hauptprobleme bei der Gründung und Entwicklung neuer Städte»* von Professor Dipl.-Ing. Peter Koller von der Technischen Universität Berlin schloss die Vortragsreihe ab. Mit Professor Koller, der 1937 bis 1942 die Planung von *Wolfsburg* leitete, äusserte sich ein Berufener zu diesem Thema. Er schickte dabei voraus, dass er im vorliegenden Referat das Problem der Stadtgründung unter Vernachlässigung der technischen Probleme rein als *sozialwissenschaftliche Frage* betrachten wolle. Die Frage, ob denn überhaupt neue Städte gegründet werden sollen, müsse genau untersucht werden. Besonders von juristischer Seite bestehen hier sehr grosse Bedenken. Als auffallend bezeichnete er auch, dass die Reihe der Stadtgründungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts abreist.

Professor Koller ging nun auf *Wolfsburg* selbst ein, dessen Grundidee von *Porsche* selbst stammte. Dieser ging dabei von der Ueberlegung aus, dass günstige Arbeitsmarktbedingungen nur durch Schaffung optimaler Lebensbedingungen zu erreichen wären.

Im folgenden beschrieb der Vortragende den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturwandel anhand von einigen Beispielen: der sinkende Anteil landwirtschaftlich Beschäftigter und damit im Zusammenhang der steigende Prozentsatz von nicht-flächengebundenen Berufen, der heute schon um 80 % beträgt, und — ein Verdienst der Medizin — die Aenderung des Verlaufes der Absterbekurve, die zu einer Aenderung des Bevölkerungsaufbaues geführt hat. Diese Aenderung des generativen Verhaltens der Bevölkerung führt dazu, dass gänzlich andere Wohnbedürfnisse auftreten, da die nachrückende Generation andersartige Ansprüche an die Wohnung stellt als die vorhergehende. Die *Gemeinde-soziologie* als die Soziologie der Örtlichkeit befasst sich heute in ihrem Auf- und Ausbaustadium nicht nur mit diesen Fragen, sondern auch mit den Segregationsvorgängen innerhalb eines Stadtkörpers, mit der Strukturierung der Bevölkerung nach Einkommensschichten, die — gewollt oder unbeabsichtigt —

Ortswechsel mit sich bringt. Auf die Fragen der Stadtregionen eingehend, forderte Professor Koller die Schaffung von Orten der Versorgung und Ausstattung entsprechend den Einkommensverhältnissen in den wachsenden Randgebieten. Die Standortwahl dieser zentralen Orte werfe aber die Frage nach der Neugründung grösserer Anlagen auf.

Von der Seite der Ausbildung beleuchtete der Vortragende die Frage, indem er auf den Umstand hinwies, dass diese viel zu sehr auf das *Formale* ausgerichtet sei. Der Planer müsse sich mit der Stadt als einem *Sozialkörper* befassen. Am Beispiel Wolfsburgs erläuterte er, wie sich durch die Neubildung eines solchen Sozialkörpers ein der heutigen Gesellschaftsform entsprechendes Gefüge ergeben hatte. Er führte dabei aus, dass die Bindung der Bevölkerung durch gemeinsames neues Erleben gefestigt worden sei. *Demokratie* könne eben nirgends besser als in den *Selbstverwaltungskörpern* gelernt werden, die schlechthin die Grundlagen der Demokratie seien.

Zu den grundsätzlichen Erwägungen

zurückkehrend, kam der Vortragende auf die Neigung der Techniker zu sprechen, die Politiker zu totalitären Massnahmen zu verleiten. Drastisch führte er vor Augen, dass die Planer ja nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz der Bevölkerung ausmachen, der durch seine Ideen das Leben der überwiegenden Mehrheit — lauter ganz normale Menschen — umgestalten wolle. Er erinnerte daran, dass man in einer neuen Stadt auch leben können müsse.

Ein Modell aller in einer Stadt wirklichen Standortfaktoren könne man nicht bauen. Man muss den Prozess der Stadtwerdung selbst ablaufen und sich selbst steuern lassen. Das Unternehmen einer Stadtgründung muss die Leute zusammenbringen, die miteinander an einem Standort sitzen wollen. Es sind dies jene Leute, denen woanders das Wohnen oder Produzieren zu teuer ist. Dazu kommt noch die erhöhte Arbeitschance, die ein Neort gegenüber den vorherigen Verhältnissen bietet. Die Stadt, ein Ort des Konsums, muss mit den Produktionsträgern verbunden sein.

Am Ende seiner packenden Ausführungen erläuterte Professor Koller den Aufbau der Verwaltung in der neuen Stadt Wolfsburg, indem er ausführte, dass die Institutionen der Gemeindeverwaltung schon vor der physischen Stadtwerdung geschaffen worden seien. Daraus entstand ein System der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Aemtern — Stadtverwaltung, Stadtbaubüro, Werkverwaltung, Katasteramt, Wohnbaugesellschaft —, die durch die häufige *Personalunion* zwischen den Mitgliedern einzelner Gremien gefördert wurde. Mit einer Verbeugung gegen die Wiener Gastgeber und seine geistige Heimat *Oesterreich* bezeichnete er die Zustände jener Tage als fast typisch österreichisch, die zwar manche preussische Kritik hervorriefen, sich jedoch letztlich als durchaus gangbar erwiesen hatten.

Mit diesem Vortrag fand eine Veranstaltung ihr Ende, die im Rahmen der Feierlichkeiten zum Jubiläum der Technischen Hochschule grösstes Interesse und die Anteilnahme zahlreicher Gäste aus dem In- und Ausland gefunden hat.

AUS DER GERICHTSPRAXIS – QUESTIONS JURIDIQUES

Erhebliche Leistungspflicht zugunsten Dritter nur auf klarer Grundlage!

Ein neues Kapitel aus dem Landschaftsschutz am Randen
(Von unserem Bundesgerichts-korrespondenten)

Der Kanton Schaffhausen hat in seinem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG/ZGB) einen Natur- und Heimatschutzartikel 96 erlassen, der Verbote und notfalls Zwangseignungen für Schutzmassnahmen der angedeuteten Art vorsieht. Am 11. Oktober 1963 hat die *Gemeinde Siblingen* für das ihr zugehörige Gebiet des Randens eine Schutzverordnung erlassen. Sie teilt das Siblinger Randengebiet in eine Waldzone, eine Schutzzone und das übrige Randengebiet ein. In der Schutzzone sind Bauten ebenso wie feste, tote oder lebende Einzäunungen untersagt. Das landwirtschaftlich nutzbare übrige Gebiet erhält besondere Bauvorschriften, wobei die Erhaltung und angemessene Erweiterung der bestehenden, in einer Waldlichtung befindlichen Wohn-, Ökonomie- und Gastwirtschaftsbauten des «Randenhauses» gewährleistet bleiben. Der Gastwirt wird aber verpflichtet, unmittelbar beim Austritt der Strassen aus dem Wald auf die Lichtung Parkplätze anzulegen, da die Besucher der Berghäuser, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nur bis zum Beginn des offenen Feldes Zufahrt erhalten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Verordnungsbestimmungen bewilligen, soweit sie ihrem Zweck nicht wider-

sprechen, eine ästhetisch bessere Lösung erzielen und sonst eine besondere Härte entstünde.

Totales Bauverbot nur wo nötig

Vom Inhaber des «Randenhauses» wurden das Bau- und Einzäunungsverbot sowie die Parkplatzvorschrift angefochten, zuletzt mit der staatsrechtlichen Beschwerde ans *Bundesgericht*. Die *staatsrechtliche Kammer* desselben prüft nach ihrer ständigen Praxis öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf das Vorliegen der nötigen gesetzlichen Grundlage dafür nur darauf hin, ob das Vorliegen dieser Grundlage willkürlich bejaht oder ob sie rechtsungleich angewendet wurde. Nur bei ungewöhnlich weit gehenden Eigentumsbeschränkungen verlangt sie mehr, nämlich eine *klare* gesetzliche Grundlage. Daneben wird in beiden Fällen geprüft, ob die Beschränkungen im öffentlichen Interesse liegen. Im vorliegenden Fall lag ein totales Bauverbot vor, das einer klaren Grundlage bedarf. Es hält sich aber im Rahmen von Artikel 96 EG/ZGB, da es sich wirklich nur auf die entsprechend schutzwürdigen Teile des Siblinger Randens beschränkt (im Gegensatz zu anderen, unterschiedlosen, vom Bundesgericht aufgehobenen Bauverboten auf dem Randen). Dass das Bauverbot nur durch Zwangseignung durchsetzbar sei, wie der Beschwerdeführer behauptet, stimmt nicht; diese «kann», muss aber nicht vom Gemeinwesen durchgeführt werden, während dem vom Bauverbot Betroffenen bei materieller, also nicht förmlicher Ent-

eignung nach dem schaffhauserischen Baugesetz (Artikel 32 f.) so oder so noch ein Anspruch auf Entschädigung verbleibt. Die Schutzwürdigkeit des in Frage stehenden Gebietes und damit das öffentliche Interesse an Schutzmassnahmen prüfte das Bundesgericht mit seiner den kantonalen Behörden hier Spielraum lassenden Zurückhaltung. Es bejahte die Schutzwürdigkeit dieser Aussichtsgegend und dieses unverbauten, von nah und fern gut sichtbaren Landschaftsbildes, was der Erwartung jedes Kenners des Randens entspricht. Eine Ueberbauung des ungeschützten Teils der Hochfläche, der zur Gemeinde Hemmenthal gehört, müsste das Interesse am Siblinger Randen nur erhöhen.

Keine Uebertreibungen!

Dessenungeachtet gelangte das Bundesgericht aber zu einzelnen Einschränkungen. Zur Erhaltung und angemessenen Erweiterung des «Randenhauses» wurde ein kleiner Teil der Lichtung dem «übrigen Randengebiet» zugeteilt. Dieser Teil war aber zu klein, um diesem Zweck zu dienen. Der Landschaftsschutz erforderte keine derartige Ausdehnung der Schutzzone, die im Osten des «Randenhauses» darum um 15 Meter zurückversetzt wurde. Auf der gegenüberliegenden Seite lagen ähnliche Verhältnisse vor, doch wurde mangels konkreterer Pläne der Beschwerdeführer hier auf das Recht zu Ausnahmebewilligungen verwiesen. Auch das Verbot aller festen Einzäunungen wurde als übermässig befunden, da Drahtzäune, insbesondere elektrische Weidhäge, im